

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

16. Jahrgang

Letschin, den 01.03.2018

Nr. 2

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin | |
| Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Ereignis in der Gemeinde Letschin vom 15.02.2018 | 2 – 3 |
| Bekanntmachung der Schließung/Entwidmung einer Teilfläche des Friedhofs in Letschin, Ortsteil Sietzing gemäß dem § 31 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes | 3 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Letschin für das Haushaltsjahr 2018 | 4 - 6 |
| Beschlüsse Gemeindevertretung | 7 |
| <u>I. Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abtl. 2, Landentwicklung und Flurneuordnung, Fürstenwalde</u> | |
| Bodenordnungsverfahren Sachsenhof – Ortslage Verf.-Nr.: 3001 V Ausführungsanordnung | 8 - 10 |
| <u>II. Termine</u> | |
| Sitzungstermine | 11 |
| Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung | 11 |
| Impressum | 12 |

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Ereignis in der Gemeinde Letschin vom 15.02.2018 (Beschluss-Nr.: GV-243/2018) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 16. Februar 2018


Böttcher
Bürgermeister



**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Ereignis in der
Gemeinde Letschin vom 15.02.2018**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, Nr. 15, S. 158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 GVBL.I/17 Nr. 8 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 GVBL I/14, (Nr. 32) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Letschin als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Gemeinde Letschin folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1
Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
aus besonderem Ereignis**

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nummer 1 BbgLÖG dürfen die Verkaufsstellen im gesamten Gebiet der Gemeinde Letschin aus Anlass von besonderen Ereignissen

- am Sonntag, dem 08. April 2018 (Frühlingserwachen)
- am Sonntag, dem 02. Dezember 2018 (Adventsfest)

in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2
Arbeitnehmerschutz**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung ist der § 10 Abs. 2 BbgLÖG einzuhalten.

§ 3**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Sie tritt am 31.12.2018 außer Kraft.

Letschin, den 16.02.2018



Michael Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Schließung/Entwidmung einer Teilfläche des Friedhofs in Letschin, Ortsteil Sietzing gemäß dem § 31 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes ab 1. März 2018, im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin und in den Bekanntmachungskästen der Ortsteile der Gemeinde Letschin an.

Mit Beschluss GV-242/2018 vom 15. Februar 2018 hat die Gemeindevertretung von Letschin die Schließung und Entwidmung einer Teilfläche des Friedhofs in Letschin, Ortsteil Sietzing beschlossen. Genehmigungsbehörde lt. § 31 Satz 1 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes ist der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Die Baugenehmigung, die am 15.11.2017 mit AZ.: 63.30/02258-17 erteilt wurde, ersetzt die Genehmigung nach Satz 1. Auf der entwidmeten Fläche wurden seit 1993 keine Nutzungsrechte an Grabstätten vergeben. Grabstätten, deren Nutzungsrechte noch nicht abgelaufen sind befinden sich auf dieser Fläche nicht.

Letschin, den 16. Februar 2018



Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der am 30.11.2017 beschlossenen und durch Beitrittsbeschluss vom 15.02.2018 geänderten Haushaltssatzung der Gemeinde Letschin für das Haushaltsjahr 2018 gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt Nr. 2 für die Gemeinde Letschin an.

Mit dem Beitrittsbeschluss GV-244/2018 wurde die Zustimmung zur Entscheidung des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde vom 06.02.2018, von dem mit 400.000 € festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen diesen Betrag zu versagen, erteilt. Mit gleichem Bescheid wurde das Haushaltssicherungskonzept 2018 genehmigt.

In die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Freitag 8.00 bis 11.00 Uhr in der Kämmerei (Zimmer 19)

Gemeindeverwaltung Letschin
Bahnhofstraße 30a
15324 Letschin

erfolgen.

Letschin, den 27.02.2018



Böttcher
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Letschin für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.11.2017 und nach Beitrittsbeschluss vom 15.02.2018 zur Entscheidung des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde vom 06.02.2018, dem in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Letschin festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von 400.000 € die Genehmigung zu versagen, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf 7.664.650 EUR

ordentlichen Aufwendungen auf 8.039.980 EUR

| | |
|------------------------------------|-------|
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|---------------|
| Einzahlungen auf | 8.200.310 EUR |
| Auszahlungen auf | 8.828.830 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|--|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 6.864.570 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 6.928.750 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.335.740 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.735.740 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 164.340 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 1.192.980 EUR festgesetzt.

§ 4**Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:**

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 385 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 150.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EURfestgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2040 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Letschin, den 16.02.2018



Böttcher
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der 31. Sitzung am 15.02.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-242/2018:

- die Schließung und Entwidmung der Teilfläche des Friedhofsteils Letschin, OT Sietzing gemäß vorliegender Anlage

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | |
|-------------|-----------|---------------|----------|---------------|----------|
| Ja-Stimmen: | 14 | Nein-Stimmen: | 0 | Enthaltungen: | 0 |
|-------------|-----------|---------------|----------|---------------|----------|

Beschluss-Nr.: GV-243/2018:

- die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Letschin in der vorliegenden Fassung

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | |
|-------------|-----------|---------------|----------|---------------|----------|
| Ja-Stimmen: | 14 | Nein-Stimmen: | 0 | Enthaltungen: | 0 |
|-------------|-----------|---------------|----------|---------------|----------|

Beschluss-Nr.: GV-244/2018:

- der Entscheidung des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde vom 06.02.2018 bei, dem in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Letschin festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen die Genehmigung zur Aufnahme von Krediten im Gesamtbetrag von 400.000 € zu versagen, beizutreten

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | |
|-------------|-----------|---------------|----------|---------------|----------|
| Ja-Stimmen: | 14 | Nein-Stimmen: | 0 | Enthaltungen: | 0 |
|-------------|-----------|---------------|----------|---------------|----------|

Beschluss-Nr.: GV-241/2018:

- Zuschlagserteilung Pflanzung Lindenallee Neubarnim

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | |
|-------------|-----------|---------------|----------|---------------|----------|
| Ja-Stimmen: | 14 | Nein-Stimmen: | 0 | Enthaltungen: | 0 |
|-------------|-----------|---------------|----------|---------------|----------|

**I. Bekanntmachung – Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abtl. 2, Landentwicklung und Flurneuordnung,
Fürstenwalde**



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und
Flurneuordnung**

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Postfach 1109 | 15501 Fürstenwalde
(Spree)

Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)

**Bodenordnungsverfahren Sachsendorf - Ortslage
Verf.-Nr.: 3001 V**

Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren Sachsendorf - Ortslage wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)¹ i.V. mit § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)² angeordnet.

1. Am **1. April 2018** tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Abs.2 LwAnpG i.V. mit § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grund- stücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V. mit § 68 Abs.1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 25.07.2016 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2016 geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

Soweit der Besitz der zugeteilten neuen Grundstücke noch nicht mit der vorläufigen Besitzeinweisung vom 25.07.2016 auf die Empfänger der neuen Grundstücke übergegangen ist, wird hiermit angeordnet, dass gem. § 62 Abs. 2 FlurbG die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke zum 1. April 2018 erfolgt. Darüber hinaus gelten die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 25.07.2016 sinngemäß.

¹ LwAnpG in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

² FlurbG in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

4. Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt, den 1. April 2018, zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V. mit § 64 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)³ angeordnet.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor. Der Bodenordnungsplan ist bestandskräftig. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können.

Im Bodenordnungsgebiet wollen Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden, sie wünschen die Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge. Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, so dass der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden kann. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

³ VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 17.01. 2018

Im Auftrag


M. Benthin



II. Termine**Sitzungsplan (vorläufig) - I. Halbjahr 2018**

| <u>Gremium</u> <u>Beginn</u> | <u>März</u> | <u>April</u> | <u>Mai</u> | <u>Juni</u> |
|---|--------------------|---------------------|-------------------|--------------------|
| Gemeindevertretung 19.00 Uhr | 22.03. | 19.04. | 17.05. | 21.06. |
| Hauptausschuss 18.30 Uhr | - | 10.04. | - | 05.06. |
| Ausschuss für Soziales 19.00 Uhr | 05.03. | - | 07.05. | - |
| Wirtschafts- und Bauausschuss 19.00 Uhr | - | 24.04. | - | 26.06. |

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin !!!

Die **32. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 22. März 2018**
um **19.00 Uhr**
in der **Gemeindeverwaltung Letschin**
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, e-mail: dagmar.duesterhoeft@letschin.de bzw. kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.